

## MINISTERE DE L'INTERIEUR

F. 99 — 990

[C - 99/00164]

**11 MARS 1999. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de dispositions légales relatives au vote automatisé et au dépouillement automatisé des votes**

ALBERT II, Roi des Belges,  
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1<sup>er</sup>, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande :  
— de la loi du 11 avril 1994 organisant le vote automatisé;

— du chapitre VIII de la loi du 5 avril 1995 modifiant la législation électorale;

— de la loi du 18 décembre 1998 organisant le dépouillement automatisé des votes au moyen d'un système de lecture optique et modifiant la loi du 11 avril 1994 organisant le vote automatisé,

établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmédy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1<sup>er</sup>.** Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 3 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

— de la loi du 11 avril 1994 organisant le vote automatisé;

— du chapitre VIII de la loi du 5 avril 1995 modifiant la législation électorale;

— de la loi du 18 décembre 1998 organisant le dépouillement automatisé des votes au moyen d'un système de lecture optique et modifiant la loi du 11 avril 1994 organisant le vote automatisé.

**Art. 2.** Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 11 mars 1999.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
L. VAN DEN BOSSCHE

## MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

N. 99 — 990

[C - 99/00164]

**11 MAART 1999. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van wettelijke bepalingen betreffende de geautomatiseerde stemming en stemopneming**

ALBERT II, Koning der Belgen,  
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling :  
— van de wet van 11 april 1994 tot organisatie van de geautomatiseerde stemming;

— van hoofdstuk VIII van de wet van 5 april 1995 tot wijziging van de kieswetgeving;

— van de wet van 18 december 1998 tot organisatie van de geautomatiseerde stemopneming door middel van een systeem voor optische lezing en tot wijziging van de wet van 11 april 1994 tot organisatie van de geautomatiseerde stemming,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 3 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van de wet van 11 april 1994 tot organisatie van de geautomatiseerde stemming;

— van hoofdstuk VIII van de wet van 5 april 1995 tot wijziging van de kieswetgeving;

— van de wet van 18 december 1998 tot organisatie van de geautomatiseerde stemopneming door middel van een systeem voor optische lezing en tot wijziging van de wet van 11 april 1994 tot organisatie van de geautomatiseerde stemming.

**Art. 2.** Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 11 maart 1999.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
L. VAN DEN BOSSCHE

## Annexe I — Bijlage I

## MINISTERIUM DES INNERN UND DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

## 11. APRIL 1994 — Gesetz zur Organisierung der automatisierten Wahl

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

## KAPITEL I — Allgemeine Bestimmungen

**Artikel 1** - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß beschließen, daß für Wahlkreise, Wahlkantone oder Gemeinden, die Er bestimmt, bei den Parlaments-, Provinzial- und Gemeindewahlen, bei den Wahlen für die Erneuerung der Gemeinschafts- und Regionalräte und bei den Wahlen für die Erneuerung des Europäischen Parlaments ein automatisiertes Wahlsystem benutzt wird.

Wenn der König für Provinzialwahlen von der in Absatz 1 erwähnten Möglichkeit Gebrauch macht, wird das automatisierte Wahlsystem für die Gemeindewahlen in allen Gemeinden der bestimmten Wahlkantone benutzt.

Wenn Gemeinden selbst ein automatisiertes Wahlsystem erwerben wollen, darf der in Absatz 1 erwähnte Königliche Erlaß nur ergehen, sofern die Räte aller Gemeinden desselben Wahlkantons vorher darüber beraten haben und den Beschluß getroffen haben, denselben zugelassenen Lieferanten heranzuziehen.

## Annexe 2 — Bijlage 2

## MINISTERIUM DES INNERN

## 5. APRIL 1995 — Gesetz zur Abänderung der Wahlgesetzgebung

ALBERT II., König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!  
Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

(...)

KAPITEL VIII — *Abänderungen des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisation der automatisierten Wahl*

**Art. 41** - Artikel 7 § 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisation der automatisierten Wahl wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«2. auf die Felder neben dem Namen eines oder mehrerer Kandidaten derselben Liste drückt.»

2. Nummer 3 wird aufgehoben.

**Art. 42** - Artikel 14 Absatz 1 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 2 werden die Wörter «tausend Wähler» durch die Wörter «achthundert Wähler» ersetzt.

2. In Nummer 3 wird der erste Satz durch folgende Bestimmung ersetzt:

«kann der König in Abweichung von Artikel 142 Absatz 1 und 2 des Wahlgesetzbuches und Artikel 32 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Öffnungszeiten der Wahlbüros bis 15 Uhr verlängern.»

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 5. April 1995

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

J. VANDE LANOTTE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

M. WATHELET

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 11 mars 1999.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

L. VAN DEN BOSSCHE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 11 maart 1999.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

L. VAN DEN BOSSCHE

## Annexe 3 — Bijlage 3

## MINISTERIUM DES INNERN

## 18. DEZEMBER 1998 — Gesetz zur Organisation der automatisierten Stimmentauszählung anhand eines Systems für optisches Lesen und zur Abänderung des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisation der automatisierten Wahl

ALBERT II., König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!  
Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:  
**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL I — *Allgemeine Bestimmungen*

**Art. 2** - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß beschließen, daß für Wahlkantone, die Er bestimmt, und Gemeinden, die Teil dieser Kantone sind, ein System für optisches Lesen zur automatisierten Stimmentauszählung eingeführt wird. Die Anwendung eines solchen Systems ist auf die Wahlen begrenzt, die zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2000 abgehalten werden, und zwar für jede der folgenden Ebenen:

1. Wahlen für das Europäische Parlament,
2. Wahlen für den Wallonischen Regionalrat und den Flämischen Rat,
3. Wahlen für die Gesetzgebenden Kammern,
4. Wahlen für den Provinzialrat,
5. Wahlen für den Gemeinderat.

**Art. 3** - Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons beziehungsweise der Gemeinde, in dem beziehungsweise in der ein System für optisches Lesen zur automatisierten Stimmentauszählung benutzt wird, verfügt einerseits über verschiedene Leseinheiten zum Lesen und Registrieren der abgegebenen Stimmen und andererseits über ein Datenverarbeitungssystem zur Totalisierung der Tabellen der Leseinheiten und zur Erstellung des Protokolls.

**Art. 4** - Das System für optisches Lesen, das für die automatisierte Stimmentauszählung bestimmt ist, wird im Büro des Hauptwahlvorstandes des Kantons oder bei Gemeindewahlen im Büro des Hauptwahlvorstandes der Gemeinde installiert. Dieses System gewährleistet folgende Funktionen:

1. Lesen und Registrieren der Stimmzettel mit den abgegebenen Stimmen,
2. Erstellen einer Tabelle mit den abgegebenen Stimmen,
3. Erstellen einer Tabelle mit den abgegebenen Stimmen auf Magnetträger,
4. Totalisierung der Stimmen aus einer oder mehreren Tabellen mit den abgegebenen Stimmen,
5. Veröffentlichung der Ergebnisse in bezug auf den gesamten Kanton oder bei Gemeindewahlen in bezug auf die gesamte Gemeinde.

**Art. 5** - Der König legt die technischen Normen für die in den Artikeln 2, 3 und 4 erwähnten Systeme fest, die dazu dienen, die Zuverlässigkeit und Sicherheit dieser Systeme und das Wahlgeheimnis zu gewährleisten.

**Art. 6** - Die Kosten für den Erwerb und die Anwendung der Verfahren zur automatisierten Stimmentauszählung anhand eines in Artikel 2 erwähnten Systems für optisches Lesen und für den Druck von Stimmzetteln, die diesem System angepaßt sind, gehen vollständig zu Lasten des Staates. Die zu diesem Zweck erforderlichen Mittel werden in den Haushaltsplan des Ministeriums des Innern eingetragen.

Die Gemeinden, die Teil der in Artikel 2 erwähnten Wahlkantone sind, sind von der Verteilung der Kosten, die durch den Druck der herkömmlichen Stimmzettel und die Arbeit der Zählbürovorstände entstehen, und von der Verteilung der Ausgaben, die aufgrund der Anwendung des Verfahrens zur automatisierten Stimmentauszählung anhand eines Systems für optisches Lesen die Wahlvorstände dieser Kantone nicht betreffen, ausgenommen.

Die Programme für die automatisierte Stimmentauszählung anhand eines Systems für optisches Lesen, die Sicherheitsdaten und die Datenträger werden bei jeder Wahl vom Minister des Innern oder von seinem Beauftragten bereitgestellt.

**Art. 7** - Die in den Artikeln 2, 3 und 4 erwähnten Systeme für optisches Lesen, die für die automatisierte Stimmentauszählung bestimmt sind, sind Eigentum des Ministeriums des Innern, das diese Systeme den in Artikel 2 erwähnten Gemeinden, die Hauptort des Kantons sind, zur Verfügung stellt.

Die Gemeinde, die Hauptort eines in Artikel 2 erwähnten Kantons ist, sorgt für die Instandhaltung der Apparatur und ist für ihre Lagerung verantwortlich.

Bei Gemeindewahlen stellt die Gemeinde, die Hauptort des Kantons ist, den anderen Gemeinden, die Teil dieses Kantons sind, die zur Organisation der Stimmentauszählung in den jeweiligen Hauptwahlvorständen der Gemeinden erforderlichen Apparate zur Verfügung. Die Apparatur wird im Verhältnis zur Anzahl Wähler, die pro Gemeinde eingetragen sind, und unter Berücksichtigung der Anzahl gleichzeitig stattfindender Wahlen auf die verschiedenen Hauptwahlvorstände des Kantons verteilt.

**Art. 8** - Im Gesetz vom 11. April 1994 zur Organisation der automatisierten Wahl, abgeändert durch das Gesetz vom 5. April 1995, wird in Kapitel I ein Artikel 5*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 5*bis* - § 1 - Bei der Wahl der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung, des Senats und der Regional- und Gemeinschaftsräte:

1. können die Abgeordnetenversammlung, der Senat und der Rat der Region Brüssel-Hauptstadt jeweils zwei Sachverständige bestimmen,
2. können der Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Wallonische Regionalrat und der Flämische Rat jeweils einen Sachverständigen bestimmen.

An der Wahl zur Bestimmung dieser Sachverständigen dürfen ausschließlich Mitglieder dieser Versammlungen teilnehmen, die auf Listen einer politischen Partei gewählt wurden, so wie sie in Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien bestimmt ist.

§ 2 - Diese Sachverständigen werden spätestens dreißig Tage vor der Wahl der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung, des Senats und der Regional- und Gemeinschaftsräte in jeder Versammlung mit Zweidrittelmehrheit bestimmt.

§ 3 - Bei den Wahlen kontrollieren diese Sachverständigen die Benutzung und das reibungslose Funktionieren aller automatisierten Wahl- und Zählssysteme.

Bei den Wahlen des Europäischen Parlaments, der Provinzial- und Gemeinderäte und der Sozialhilferäte werden die Sachverständigen, die zuletzt gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 von der Abgeordnetenversammlung und dem Senat bestimmt worden sind, mit der in Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen erwähnten Kontrolle beauftragt.

Die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Sachverständigen erhalten vom Ministerium des Innern das Material und alle Daten, Auskünfte und Informationen, die für eine Kontrolle der automatisierten Wahl- und Zählssysteme zweckdienlich sind.

Sie können mit Hilfe von Kontrollprogrammen, die das Ministerium des Innern ihnen zur Verfügung stellt, unter anderem überprüfen, ob die Programme der Wahlapparate zuverlässig sind, die abgegebenen Stimmen korrekt auf die Magnetkarte übertragen wurden, sie durch die elektronische Urne korrekt übertragen und totalisiert wurden und das optische Lesen der abgegebenen Stimmen korrekt verlief.

Sie führen diese Kontrolle am Tag vor der Wahl und am Wahltag selbst vor Öffnung der Wahlbüros und vor Beginn der Zählverfahren aus.

§ 4 - Spätestens fünfzehn Tage nach Abschluß der Wahl übermitteln die Sachverständigen dem Minister des Innern und den föderalen gesetzgebenden Versammlungen, den Regional- und Gemeinschaftsräten, den Provinzial- und Gemeinderäten und den Sozialhilferäten, die von ihren Feststellungen betroffen sind, einen Bericht. In ihrem Bericht können Empfehlungen in bezug auf Material und Programme, die benutzt wurden, enthalten sein.

§ 5 - Die Sachverständigen unterliegen der Geheimhaltungspflicht. Jede Verletzung der Geheimhaltungspflicht wird gemäß Artikel 458 des Strafgesetzbuches bestraft.»

KAPITEL II — *Wahlverrichtungen*

**Art. 9** - Die Wahlverrichtungen finden gemäß den Bestimmungen, denen sie unterliegen, unter Beibehaltung eines angepaßten Papierstimmzettels statt.

Ein Exemplar des vorliegenden Gesetzes wird in den Wahlbüros ausgelegt, die Teil eines Kantons sind, in dem ein Verfahren zur automatisierten Stimmenaushaltung anhand eines Systems für optisches Lesen angewandt wird. Ein zweites Exemplar wird den Wählern im Warteraum zur Verfügung gestellt.

**Art. 10** - Die Bestimmungen in bezug auf die Stimmzettel finden weiterhin Anwendung; der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes, der für den Druck der Stimmzettel verantwortlich ist, das heißt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl der Abgeordnetenversammlung, der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Provinz für die Wahl des Senats, der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl des Wallonischen Regionalrates und des Flämischen Rates, der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Provinz für die Wahl des Europäischen Parlaments, der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Distriktes für die Wahl des Provinzialrates und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes für die Gemeindewahlen, erteilt dem Lieferanten des Systems für optisches Lesen, das für die automatisierte Stimmenaushaltung bestimmt ist, jedoch den Auftrag, Stimmzettel, die diesem System angepaßt sind, zu drucken.

Die angepaßten Stimmzettel für die automatisierte Stimmenaushaltung anhand eines Systems für optisches Lesen werden dem Vorsitzenden des in Absatz 1 erwähnten Hauptwahlvorstandes zur Billigung vorgelegt. Jeder Vorsitzende validiert die druckfertigen Stimmzettel, nachdem er gegebenenfalls die erforderlichen Korrekturen angebracht hat.

**Art. 11** - In Abweichung von Artikel 95 § 7 des Wahlgesetzbuches, von Artikel 3sexies § 7 des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen und von Artikel 44 des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes kann der König die Anzahl Beisitzer und Ersatzbeisitzer des Hauptwahlvorstandes erhöhen.

KAPITEL III — *Automatisierte Stimmenaushaltung anhand eines Systems für optisches Lesen*

**Art. 12** - Das Ministerium des Innern läßt die Programme entwickeln, die für die automatisierte Stimmenaushaltung anhand eines Systems für optisches Lesen erforderlich sind und für die Hauptwahlvorstände des Kantons und der Gemeinden bestimmt sind.

Der vom Minister des Innern bestimmte Beamte ordnet die Herstellung der Datenträger an, die für das Lesen, Registrieren und Zählen der abgegebenen Stimmen bestimmt sind, und läßt den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände diese Datenträger mindestens acht Tage vor der Wahl in versiegeltem Umschlag gegen Empfangsbescheinigung zukommen. Auf jedem Umschlag steht die Bezeichnung des betreffenden Hauptwahlvorstandes. Ein getrennter versiegelter Umschlag, der dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes ebenfalls gegen Empfangsbescheinigung übergeben wird, enthält die Sicherheitsangaben, die für die Benutzung der Datenträger erforderlich sind.

**Art. 13** - § 1 - Bei Entgegennahme der Urnen oder Umschläge mit den Stimmzetteln der verschiedenen Wahlbüros zählen der Vorsitzende und die von ihm zu diesem Zweck bestimmten Mitglieder - je nach Fall - des Hauptwahlvorstandes des Kantons oder der Gemeinde diese Stimmzettel, entfalten sie und bewahren die Stimmzettel, die offensichtlich ungültig sind, weil sie einer der nachstehenden Kategorien angehören, getrennt auf:

1. Stimmzettel, die nicht mit dem Muster übereinstimmen, das der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes, der für den Druck der Stimmzettel verantwortlich ist, festgelegt hat,
2. Stimmzettel, deren Form und Abmessungen geändert wurden,
3. Stimmzettel, die innen ein Papier oder irgendeinen Gegenstand enthalten,
4. Stimmzettel, die den Wähler durch ein Zeichen, eine Streichung oder eine vom Gesetz nicht zugelassene Markierung erkennbar machen könnten.

Zweifelhafte Stimmzettel, das heißt Stimmzettel, die beanstandet worden sind, weil ihr offensichtlich ungültiger Charakter angezweifelt worden ist, werden ebenfalls in eine getrennte Kategorie eingeordnet, die nicht eine der in Absatz 1 erwähnten Kategorien ist.

Die Anzahl in jeder Urne oder jedem Umschlag vorgefundener Stimmzettel wird im Protokoll festgehalten.

§ 2 - Alle anderen Stimmzettel als diejenigen, die aufgrund von § 1 offensichtlich ungültig oder zweifelhaft sind, werden nach Wahl geordnet und zu Paketen zusammengeschlossen, die Stimmzettel aus mindestens zwei Wahlbüros enthalten. Nachdem die Stimmzettel jedes Pakets gemischt worden sind, werden sie nacheinander in das System für optisches Lesen eingeführt, damit die auf diesen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen gelesen und registriert werden.

§ 3 - Sobald das Lesen und Registrieren der Stimmen beendet ist, werden die vom System verweigerten Stimmzettel und die in § 1 Absatz 2 erwähnten Stimmzettel von den Mitgliedern des Wahlvorstandes und den Zeugen untersucht.

Der Wahlvorstand beschließt, ob diese Stimmzettel als ungültig oder gültig zu betrachten sind. Im letzten Fall bestimmt der Wahlvorstand, für welche Liste und für welche(n) Kandidaten die Stimme abgegeben worden ist.

Die in Artikel 4 Nr. 2 erwähnte Tabelle mit den Ergebnissen der Stimmenaushaltung wird unter Berücksichtigung des vorerwähnten Beschlusses des Wahlvorstandes ergänzt.

§ 4 - Die in § 1 beschriebenen Verrichtungen werden nacheinander für jedes Wahlbüro vorgenommen. Bei gleichzeitigen Wahlen erfolgen die in den Paragraphen 1 bis 3 beschriebenen Verrichtungen für jede Wahl getrennt.

Nach Beendigung des Lesens und Registrierens der Stimmen für die Stimmzettel aus mindestens zwei Wahlbüros legt der Vorsitzende die nicht beanstandeten Stimmzettel in zu versiegelnde Umschläge, deren Aufschrift den Inhalt angibt. Dann speichert er die Datenträger mit den abgegebenen Stimmen in das Totalisierungssystem ein.

**Art. 14** - Sind die Wahlergebnisse aller Wahlbüros eingespeichert worden, druckt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes das Protokoll dieser Verrichtungen und die Tabelle mit den Ergebnissen der Stimmenaushaltung aus, deren Muster vom Minister des Innern festgelegt werden.

**Art. 15** - Das Protokoll und die Tabelle mit den Ergebnissen der Stimmenaushaltung, die beide vom Vorsitzenden, von den anderen Mitgliedern des Hauptwahlvorstandes und den Zeugen ordnungsgemäß unterzeichnet werden, kommen in einen zu versiegelnden Umschlag, dessen Aufschrift den Inhalt angibt. Die in Artikel 13 § 3 erwähnten Stimmzettel kommen ebenfalls in einen getrennten zu versiegelnden Umschlag, dessen Aufschrift den Inhalt angibt.

Diese Umschläge und die Umschläge mit den Protokollen der Wahlvorstände werden in ein zu versiegelndes Paket zusammengeschlossen, das der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes binnen vierundzwanzig Stunden - je nach Fall - folgenden Personen zukommen läßt:

1. dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl der Abgeordnetenkommission oder dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Provinz für die Wahl des Senats,
2. dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl des Wallonischen Regionalrates oder des Flämischen Rates,
3. dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Provinz für die Wahl des Europäischen Parlaments,
4. dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Distriktes für die Wahl des Provinzialrates,
5. dem Provinzgouverneur für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder.

**Art. 16** - Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons oder der Gemeinde - je nach Fall - bewahrt die bei der Wahl benutzten Datenträger einschließlich derjenigen, die für die Totalisierung der Stimmen bestimmt sind, bis zum zweiten Tag nach der Gültigkeitserklärung der Wahl auf. Dann übergibt er sie dem Minister des Innern oder seinem Beauftragten gegen Empfangsbescheinigung oder läßt sie ihm in versiegeltem Umschlag per Einschreiben zukommen.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons oder der Gemeinde - je nach Fall - läßt der Kanzlei des Gerichts erster Instanz oder des Friedensgerichts des Gerichtskantons, in dem sich der Hauptort des Wahlkantons befindet, beziehungsweise dem Provinzgouverneur die versiegelten Umschläge mit den nicht beanstandeten Stimmzetteln nach Billigung und Unterzeichnung des Protokolls zukommen.

Die Urnen werden den betreffenden Gemeindeverwaltungen zurückgeschickt.

Die bei der Wahl benutzten Datenträger werden auf Veranlassung des Ministeriums des Innern gelöscht, sobald die Wahl definitiv für gültig oder für ungültig erklärt worden ist. Der zu diesem Zweck vom Minister des Innern beauftragte Beamte hält schriftlich fest, daß dies geschehen ist.

#### KAPITEL IV — Straf- und Schlußbestimmungen

**Art. 17** - Die Fälschung von Datenträgern wird wie die Fälschung öffentlicher Urkunden bestraft.

**Art. 18** - Artikel 200 des Wahlgesetzbuches findet Anwendung auf die betrügerische Änderung der automatisierten Zählverfahren, Datenträger und Programme, die in den Hauptwahlvorständen der in Artikel 2 erwähnten Kantone und Gemeinden benutzt werden.

**Art. 19** - Die Artikel 204, 205 und 206 des Wahlgesetzbuches sind auf die in den Artikeln 17 und 18 erwähnten Verstöße anwendbar.

**Art. 20** - In Kantonen und Gemeinden, die ein Verfahren zur automatisierten Stimmenauszählung anhand eines Systems für optisches Lesen anwenden, finden folgende Bestimmungen keine Anwendung:

1. die Artikel 149 bis 152, 154 bis 156, 158 bis 160, 161 Absatz 1 bis 8 und 162 des Wahlgesetzbuches und die Artikel 95 und 131 desselben Gesetzbuches, soweit sie die Zählbürovorstände betreffen,
2. die Artikel 32 § 1 Absatz 3 und § 2 und 39 § 1 Absatz 4 und § 2 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der Föderalen Staatsstruktur,
3. die Artikel 9*quater*, 9*quinquies*, 9*sexies* § 1 Absatz 1 bis 7, 37*ter* Absatz 4, 37*quinquies* und 37*sexies* des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen,
4. die Bestimmungen von Buch I des vorerwähnten ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments und des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen, soweit sie auf die in Nr. 1 erwähnten Artikel des Wahlgesetzbuches verweisen oder die Zählbürovorstände betreffen.

**Art. 21** - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes sind in Artikel 163 des Wahlgesetzbuches die Wörter «Artikel 162 Absatz 3» durch die Wörter «Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1998 zur Organisation der automatisierten Stimmenauszählung anhand eines Systems für optisches Lesen und zur Abänderung des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisation der automatisierten Wahl» zu ersetzen.

**Art. 22** - Auf Gemeindewahlkollegien, in denen ein Verfahren zur automatisierten Stimmenauszählung anhand eines Systems für optisches Lesen eingeführt ist, finden folgende Bestimmungen keine Anwendung:

1. die Artikel 43 bis 50, 52 und 53 des Gemeindewahlgesetzes,
2. die Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes, soweit sie auf die in Artikel 20 Nr. 1 erwähnten Artikel des Wahlgesetzbuches verweisen oder die Zählbürovorstände betreffen.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 18. Dezember 1998

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern  
L. VAN DEN BOSSCHE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz  
T. VAN PARYS

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 11 mars 1999.

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 11 maart 1999.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
L. VAN DEN BOSSCHE

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
L. VAN DEN BOSSCHE